



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. September 1965

Teil H Nr. 94

T a g	I n h a l t	Seite
16. 9. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR. — Berufswettbewerb —	679
3. 9. 65	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden .....	680

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Jugendgesetz der DDR. — Berufswettbewerb —

Vom 16. September 1965

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Berufswettbewerbes folgendes bestimmt:

#### §1

##### Ziel und Aufgaben

(1) Der Berufswettbewerb ist der sozialistische Massenwettbewerb der Lehrlinge und Schüler der Oberschulen — im weiteren Lehrlinge genannt — während ihrer beruflichen Ausbildung. Er dient dazu, die Lehrlinge zu Höchstleistungen in der Ausbildung und einem bestmöglichen Ausbildungsabschluß zu führen und sie auf ihre schöpferische Tätigkeit als sozialistische Facharbeiter vorzubereiten.

(2) Durch die Teilnahme der Lehrlinge am Berufswettbewerb werden die Arbeitsmoral und das Verantwortungsbewußtsein, die Disziplin und der Lerneifer, der Sinn für die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, das ökonomische Denken und bewußte Handeln für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt.

#### §2

##### Inhalt

(1) Der Berufswettbewerb wird von den Zielen und Aufgaben der sozialistischen Berufsausbildung und des sozialistischen Massenwettbewerbes der Werktätigen bestimmt. Zum Inhalt gehören:

- Verbesserung der Leistungen im theoretischen und praktischen Unterricht;
- zielgerichtete Mitarbeit in Lern- und Arbeitsgemeinschaften, Klubs Junger Neuerer und sozialistischen Forschungskollektiven;
- Lösung von Aufgaben, die zur Erfüllung und Übererfüllung qualitativer und quantitativer Kennziffern des Produktionsprogramms der Ausbildungsstätte und des Betriebes bzw. der Pläne der Einrichtungen beitragen;
- Verwirklichung von Aufgaben aus den Rationalisierungs- und Rekonstruktionsprogrammen, insbesondere aus dem Plan Neue Technik;
- Erarbeitung und Realisierung von Verbesserungsvorschlägen;
- Anfertigung von Lehrmitteln oder Geräten für die Ausbildung.

(2) Der Berufswettbewerb ist auf der Grundlage von Wettbewerbsvereinbarungen zwischen den Lehrlingskollektiven und der Leitung des Betriebes, der Einrichtung oder der Ausbildungsstätte sowie auf der Grundlage von Verpflichtungen der Lehrlinge zu führen. Die Vereinbarungen und Verpflichtungen sind insbesondere auf die Ziele und Aufgaben der Ausbildung zu orientieren und sollen nach erzieltm Nutzen, erreichter Qualität und erfüllten Terminen meßbar und abrechenbar sein.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaften auf der Grundlage der perspektivischen Entwicklung des Betriebes mit den konkreten Zielen und Aufgaben der Berufsausbildung und des Betriebsplanes vertraut zu machen und alle Voraussetzungen zu schaffen, daß die Lehrlinge ihrem Ausbildungsstand entsprechende Aufgaben im Berufswettbewerb übernehmen und erfüllen können.

18 OKT 1965

77 95 9